

Entschädigung für deutsche zivile Zwangsarbeiter

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 6. Juli 2016 die „Richtlinie über eine Anerkennungsleistung an ehemalige deutsche Zwangsarbeiter“ verabschiedet. Bundesregierung und Bundestag haben somit Wort gehalten und die Auszahlung der im letzten Jahr beschlossenen Zwangsarbeiterentschädigung noch vor der Sommerpause auf den Weg gebracht.

Mit der Richtlinie, die am 1. August 2016 in Kraft getreten ist, wird endlich eine lange erhobene Forderung der Vertriebenen erfüllt. Das Schicksal ehemaliger Zwangsarbeiter, die stellvertretend für die Verbrechen der Nationalsozialisten in Haftung genommen wurden, erfährt auf diese Weise eine späte, aber dringend notwendige Würdigung.

Besonders erfreulich ist, dass die Anerkennungsleistung in Höhe von einmalig 2 500 Euro auf Ehegatten oder Kinder vererbt werden kann, wenn Betroffene nach dem Beschluss des Haushaltsgesetzes am 27. November 2015 verstorben sein sollten. Außerdem darf die Zahlung nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden, da der Zweck dieser einmaligen Sonderleistung nach der Richtlinie ein anderer ist als der mit einer Grundsicherung erfolgte Zweck.

Für die Antragsbearbeitung und die Auszahlung ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Von dort werden auch die Antragsformulare zur Verfügung gestellt. Deutsche im Ausland können sich an die deutschen Auslandsvertretungen wenden.

Antragsberechtigt ist grundsätzlich, wer wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkszugehörigkeit zwischen dem 1. September 1939 und vor dem 1. April 1956 durch eine ausländische Macht **als Zivilperson** zur Zwangsarbeit verpflichtet wurde.

Wenn der Berechtigte in der Zeit zwischen dem 27. November 2015 und dem 31. Dezember 2017 verstorben ist, kann ein Hinterbliebener (d.h. ein Kind oder Ehegatte) die Anerkennungsleistungen beantragen und erhalten.

Die Zwangsarbeiterentschädigung („einmalige Anerkennungsleistung“) wird nur auf besonderen schriftlichen Antrag hin ausgezahlt. **Der Antrag ist an das Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Hamm, Alter Uentroper Weg 2, 59071 Hamm, zu richten.**

Für die Antragsstellung steht ein besonderer Vordruck zur Verfügung, der auf den Internetseiten www.bva.bund.de und www.bmi.bund.de abgerufen werden kann.

Für Auskünfte steht ein telefonischer Service in Deutschland unter folgender Telefonnummer zur Verfügung:
+49 (0)22899 358 9800. Per Mail ist die Servicestelle erreichbar unter: adz@bva.bund.de

Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2017.